

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 25. März 2021

www.ris.bka.gv.at

28. Verordnung: Höhe der Vergütung des Totenbeschauers

28. Verordnung der Landesregierung vom 23. März 2021, Zl. 05-G-ALL-6/1-2021, mit der die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers valorisiert wird – Indexanpassung 2021

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG), LGBL. Nr. 61/1971, zuletzt geändert durch das LGBL. Nr. 61/2019, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers wird wie folgt festgesetzt:

- a) Totenbeschau an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr: Euro 123,00;
- b) Totenbeschau an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr und an Werktagen in der Nachtzeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr: Euro 184,40;
- c) Totenbeschau an Samstagen von 19:00 Uhr bis Sonntag 07:00 Uhr und am Sonntag von 19:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr sowie am Feiertag von 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag um 07:00 Uhr: Euro 235,60.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2021 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landesregierung vom 24. März 2020, Zl. 05-G-ALL-6/6-2020, mit der die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers valorisiert wird – Indexanpassung, LGBL. Nr. 23/2020, außer Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. K a i s e r

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Zusätzlich zu diesen Tarifen können die Fahrtkosten (amtliches Kilometergeld - derzeit € 0,42) verrechnet werden.